

Satzung

über Entschädigungen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Stadland

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GBVI. S.113) sowie des § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 95) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Stadland in seiner Sitzung am 02.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigungen

(1) Die nachstehend aufgeführten Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

a) Gemeindebrandmeisterin/Gemeindebrandmeister	128,00 €
b) Stellvertretende/r Gemeindebrandmeisterin/Gemeindebrandmeister	64,00 €
c) Ortsbrandmeister	
- Ortsfeuerwehr Rodenkirchen (inkl. Strohauser Plate)	98,00 €
- Ortsfeuerwehr Schwei	52,00 €
- Ortsfeuerwehr Seefeld	52,00 €
- Ortsfeuerwehr Reitland	52,00 €
d) Stellvertretende Ortsbrandmeister	
- Ortsfeuerwehr Rodenkirchen (inkl. Strohauser Plate)	49,00 €
- Ortsfeuerwehr Schwei	26,00 €
- Ortsfeuerwehr Seefeld	26,00 €
- Ortsfeuerwehr Reitland	26,00 €

(2) Den sonstigen ehrenamtlichen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr werden für ihre Tätigkeit monatlich Aufwandsentschädigungen wie folgt gezahlt:

a) Überörtliche Funktionsträger des Gemeindekommandos	
- Gemeindeschriftwartin/Gemeindeschriftwart	20,00 €
- Gemeindeausbildungsleiterin/Gemeindeausbildungsleiter	36,00 €
- Gemeindejugendfeuerwehrwartin/Gemeindejugendfeuerwehrwart	26,00 €

- Gemeindefunkwartin/Gemeindefunkwart 20,00 €
- Weitere ernannte Gemeindefachwartin/Gemeindefachwart 20,00 €

b) Örtliche Funktionsträger der Ortsfeuerwehren

- Gerätewartin/Gerätewart 26,00 €
- Atemschutzgerätewartin/Atemschutzgerätewart 26,00 €
- Gruppenführer 26,00 €
(je Stützpunktfeuerwehr zwei, je Grundausstattungsfeuerwehr einer)
- Stellvertretende Gruppenführer 13,00 €
(je Stützpunktfeuerwehr zwei, je Grundausstattungsfeuerwehr einer)
- Brandschutzerzieher (je Veranstaltung) 20,00 €
- Je (angefangene) 5 Jugend-/Kinderfeuerwehrmitglieder

= 1 Jugendfeuerwehrwartin/Jugendfeuerwehrwart 26,00 €
- Je (angefangene) 5 Kinderfeuerwehrmitglieder

= 1 Kinderfeuerwehrwartin/Kinderfeuerwehrwart/Betreuer
- Kinderfeuerwehrwart/in (einer je Kinderfeuerwehr) 15,00 €
- Stellv. Kinderfeuerwehrwart/in (einer je Kinderfeuerwehr) 10,00 €
- Betreuer/in Kinderfeuerwehr 5,00 €

- (3) Werden von einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr mehrere mit Aufwandsentschädigungen verbundene Funktionen wahrgenommen, so erhält es den höchsten der einschlägigen Entschädigungssätze in voller Höhe und den halben Entschädigungssatz für niedriger entschädigte Funktionen.
- (4) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die zum Brandsicherheitswachdienst herangezogen werden und für diese Zeit nicht nach § 12 NBrandSchG von der Arbeits- und Dienstleistung freigestellt wurden, haben einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 95 % des jeweils gültigen gesetzlichen Mindestlohnes je geleisteter Stunde.
- (5) Bei der Durchführung von anerkannten Ausbildungslehrgängen auf Gemeindeebene erhalten tätige Ausbilder, soweit diese nicht überörtliche Funktionsträger sind, eine Entschädigung von 95 % des jeweils gültigen gesetzlichen Mindestlohnes.

§ 2 Zahlung der Entschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs. 1 werden, unabhängig von Beginn und Ende der Tätigkeit, jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Sie werden grundsätzlich jährlich zum Jahresanfang des Folgejahres auf ein von der Funktionsträgerin oder von dem Funktionsträger zu benennendes Konto überwiesen.

- (2) Notwendige Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte (einschließlich Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial u. ä. Kosten), Kosten für Kinderbetreuung, Kosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (3) Die übrigen Entschädigungsansprüche werden nachträglich auf schriftlichen Antrag gewährt. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen.

§ 3 Aufwandsentschädigung bei Verhinderung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung für Funktionsträger nach § 1 Abs. 1 entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als 3 Kalendermonate an der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert ist, mit Ablauf dieses Zeitraumes. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Nimmt die Vertretung die Funktion ununterbrochen für mehr als 3 Kalendermonate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält sie für die darüber hinausgehende Zeit die Aufwandsentschädigung für diese Funktion. Ihre eigene Aufwandsentschädigung ist hierauf anzurechnen. § 1 Abs. 2 findet auf die vorstehende Regelung keine Anwendung.
- (3) Die mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben eines Funktionsträgers betrauten Feuerwehrangehörigen erhalten die Aufwandsentschädigung entsprechend.

§ 4 Auslagenersatz und Verdienstaufschlag

- (1) Nach Teilnahme an Einsätzen oder Bereitschaften in den Nachtstunden (zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr), bei denen keine vorzeitige Ablösung möglich war, wird den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr die Aufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit nach Ablauf einer Ruhezeit zugemutet, die sich an der Dauer der geopferten Nachtruhe orientieren sollte. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Erstattung des fortgewährten Arbeitsentgeltes bzw. des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Wenn die Ruhezeit 75 % der täglichen Arbeitszeit überschreitet, ist die Lohnfortzahlung für den gesamten Arbeitstag zu erstatten.
- (2) Die übrigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für ihre Teilnahme am Einsatz- sowie Ausbildungsdienst auf Antrag erstattet:
 - a) Die nachgewiesenen notwendigen Auslagen
 - b) Den nachgewiesenen Verdienstaufschlag
- (3) Verdienstaufschlag ist die Einkommensminderung, die infolge der Teilnahme an Einsätzen sowie Ausbildungsdienst eintritt (entgangener Arbeitsverdienst bei nicht selbständiger Tätigkeit und Einnahmeausfall bei selbstständig Tätigen).
- (4) Bei Mitgliedern in unselbstständiger Arbeit ist der Verdienstaufschlag, wenn dies vom Mitglied gewünscht wird, im Einvernehmen mit dem Mitglied und dem Arbeitsgeber in der Weise auszugleichen, dass der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt für die Arbeitsausfallzeiten weiterzahlt, die Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge abführt und sich den Bruttobetrag von der Gemeinde erstatten lässt.

- (5) Die Entschädigungsansprüche für den Verdienstaussfall werden auf einen Höchstbetrag je Einsatzstunde von 23,00 €, für Mitglieder in selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit festgelegt. Soweit höhere Verdienstaussfälle entstehen, sind diese einzeln nachzuweisen (analog der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung usw. für Mitglieder des Rates der Gemeinde Stadland).

§ 5 Reisekostenvergütung

- (1) Bei vom Bürgermeister genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG).
- (2) Bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung gem. § 5 Absatz 2 BRKG je Kilometer gewährt.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2019 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Gemeinde Stadland über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz sowie Verdienstaussfall für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr vom 14.05.1999 außer Kraft.

Stadland, 03. Mai 2019

Rübesamen
Bürgermeister